

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Amberg
(BGS/EWS)
vom 14.10.2013**

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 6. Dezember 2013 –

Auf Grund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Amberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Amberg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m², festgesetzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,94 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,14 € |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **1,60 €/m³** Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Für den nicht gewerblichen Gartenwasserverbrauch wird auf Antrag bis zu einer Höchstmenge von 60 Kubikmeter jährlich keine Einleitgebühr erhoben.
- (3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler, der vom Versorgungsunternehmen bereitgestellt wird, ermittelt.

Sie sind von der Stadt Amberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als angeschlossene Fläche im Sinne des Absatz 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt
oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einen anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung
oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Garagenhöfe in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
- (3) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Versiegelung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit für

voll versiegelte Flächen	0,90
überwiegend versiegelte Flächen	0,50
gering versiegelte Flächen	0,30

beträgt.

Im Sinne des Satzes 2 gelten als

- a) voll versiegelt: Dachflächen, Asphalt-, Beton- und Fliesenflächen und Pflasterflächen mit dichten Fugen (Fugenbreite. bis 5 mm).
- b) überwiegend versiegelt: Flächen die bei Regenereignissen eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit aufweisen. Pflaster- und Plattenbeläge einer Fugenbreite von 0,50 cm bis 2,50 cm.
- c) gering versiegelt: Flächen die bei ein Regenereignissen eine höhere Versickerungsfähigkeit aufweisen. Gründach, mit einem Mindestaufbau von 10 cm; auf einem versickerungsfähigen Untergrund verlegte Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von mind. 2,50 cm, versickerungsfähiges Pflaster (Nachweis erforderlich), Schotter, Schotterrasen.

Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einem Dachüberstand oder einer sonstigen Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche, deren Versiegelungsgrad und Abflussfaktor angesetzt.

- (4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über genehmigte Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Amberg unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt des Gebührentatbestands die für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen und auch künftige Veränderungen in nachprüfbarer Form einzureichen. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Meldung, soweit nicht ein früherer Nachweis im laufenden Veranlagungszeitraum geführt werden kann. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Prüffähige Unterlagen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 sind Lagepläne, in denen die versiegelten eingeleiteten bzw. versickerten Grundstücksflächen und Dachflächen sowie für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt Amberg behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragten der Stadt Amberg können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Amberg die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,35 €/m²** und Jahr.

§ 11

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2013 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2014. Für überbaute und befestigte Flächen, die nach den 31. Dezember 2013 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührensschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage der städt. Entwässerungsanlage Abwässer zuführt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebührensuld sind monatlich in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Amberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird gesondert zum Fälligkeitszeitpunkt 01.07. jeden Jahres erhoben. Gebührenrechtliche Änderungen nach diesem Stichtag werden zum Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres berücksichtigt.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Amberg für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Genehmigungsfrei ausgeführte Baumaßnahmen (wie z. B. Dachgeschossausbauten) sind dem Baureferat zum Zwecke der Beitragserhebung anzuzeigen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1995 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	23.04.2014		11 vom 02.05.2014	§ 6 Abs. 1	Neu	01.05.2014
2	12.12.2016		28 vom 21.12.2016	§ 9 Abs. 1 § 10 Abs. 7	Änderung Änderung	01.01.2017
